

## **Kressbronner Segler Jugend**

### **JUGENDORDNUNG DER KRESSBRONNER SEGLER**

#### **§ 1. Name und Mitgliedschaft**

- (1) Die Jugendabteilung des Kressbronner Segler e.V. gibt sich den Namen Kressbronner Segler Jugend (im weiteren KS Jugend genannt).
- (2) Die KS Jugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

#### **§ 2. Aufgaben und Ziele**

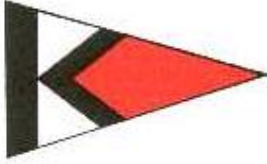
- (1) Die KS Jugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung ihrer zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben und Ziele der KS Jugend sind:
  - a) Förderung der theoretischen und praktischen Ausbildung im Segeln und Heranführen an den Regattasport
  - b) Förderung der Ziele des Kressbronner Segler e.V. und die Mitarbeit im Verein
  - c) Pflege der Jugendboote und der sonstigen Trainingsgeräte
  - d) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen der Jugendarbeit (auch für nichtorganisierte Jugendliche)
  - e) Wecken und Fördern des sozialen Verhaltens und des Gemeinschaftssinns.

#### **§ 3. Organe**

- (1) Organe der KS Jugend sind
  - a) die Jugendversammlung
  - b) der Jugendvorstand

#### **§ 4. Jugendversammlung**

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der KS Jugend. Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- (2) Eine ordentliche Jugendversammlung ist mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederhauptversammlung der Kressbronner Segler e.V. vom Jugendvorstand einzuberufen. Die Einladung ergeht schriftlich oder elektronisch mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Eine außerordentliche Jugendversammlung muss vom Jugendvorstand innerhalb von 28 Tagen schriftlich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der KS Jugend dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Die Ladungsfrist verkürzt sich auf eine Woche.
- (4) Jede ordentlich einberufene Jugendversammlung ist, unabhängig der erscheinenden Stimmberechtigten, beschlussfähig.



## **Kressbronner Segler Jugend**

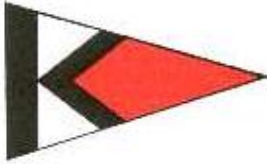
- (5) Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend gefasst. Die Beschlüsse sind für den Jugendvorstand bindend.
- (6) Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendvorstandes
  - b) die Entlastung des Jugendvorstands
  - c) die Wahl des Jugendleiter
  - d) die Wahl der übrigen Mitglieder des Jugendvorstands
  - e) Vorschläge zur Gestaltung des Jugendtrainings
- (7) Anträge zur Jugendversammlung sind schriftlich mindestens eine Woche vor der Versammlung an die in der Einladung genannte Adresse zu richten.
- (8) Die Mitglieder des Kressbronner Segler e.V. Vorstands können an der Jugendversammlung teilnehmen. Die Einladung zur Jugendversammlung ist deshalb dem Vereinsvorstand mitzuteilen. Der Versammlungsleiter kann auch anderen Personen die Anwesenheit gestatten.

### **§ 5. Der Jugendvorstand**

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus
  - einem Jugendleiter
  - einem Jugendsprecher
  - einem Jugendkassenwart
  - einem Elternvertreter
  - einem Jugendbeirat

Der Vorstand kann bei Bedarf zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere Ämter besetzen.

- (2) Der Jugendleiter und die übrigen Mitglieder des Jugendvorstands werden für jeweils zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt. Mit Ausnahme des Jugendsprechers und des Jugendbeirats müssen sie vor der Wahl zwar Mitglied des Kressbronner Segler e.V. sein aber nicht Mitglieder der Segler Jugend.



## **Kressbronner Segler Jugend**

(3) Innerhalb des Jugendvorstands haben seine Mitglieder folgende Aufgaben:

Der Jugendleiter leitet die KS Jugend und ihre Veranstaltungen sowie die Vorstandssitzungen. Er ist im Beirat des Kressbronner Segler e.V. Vor seiner Wahl muss der Jugendleiter das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendsprecher unterstützt den Jugendleiter in der Leitung der KS Jugend. Bei den Jugendvorstandssitzungen und bei der Jugendversammlung ist er Schriftführer. Vor seiner Wahl muss der Jugendsprecher das 10. Lebensjahr vollendet haben, darf jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Jugendkassenwart verwaltet die Jugendkasse. Er sammelt die Belege und führt ein Kassenbuch. Die Jugendkasse wird einmal jährlich vor der Jugendversammlung vom Vereinskassenwart geprüft. Vor seiner Wahl muss der Jugendkassenwart das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Der Elternvertreter organisiert bei Bedarf kleine Einführungsveranstaltungen für die neuen Eltern der Neueinsteiger und unterstützt die Arbeit der KS Jugend. Gewählt werden kann, wer vor der Wahl einen unmittelbaren Verantwortungsauftrag für ein Mitglied der KS Jugend wahrnimmt, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein direktes verwandtschaftliches Verhältnis ist dabei nicht erforderlich.

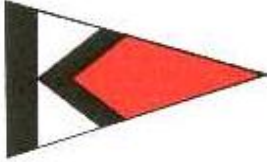
Der Jugendbeirat hat den Jugendvorstand in wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Er unterstützt den Jugendsprecher und trägt als Beirat insbesondere die Anliegen, Wünsche und Meinungen der KS Jugend in den Jugendvorstand. Vor seiner Wahl muss der Jugendbeirat das 10. Lebensjahr vollendet haben, darf jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### **§ 6. Jugendkasse**

- (1) Die KS Jugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln, sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Jugendabteilung mit den notwendigen Geldmitteln ausgestattet. Der Finanzbedarf ist von der Jugendabteilung alljährlich zu ermitteln und in einem Jahresbudget dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vorzuschlagen. Mittel zur Neuanschaffung von Sportgeräten sind nicht Bestandteile der Jugendkasse.

### **§ 7. Sonstige Bestimmungen**


Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.



## Kressbronner Segler Jugend

### § 8. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

- (1) Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Die Jugendordnung tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- (2) Für Änderungen in der Jugendordnung gilt Abs1.entsprechend. Vorgesehene Änderungen müssen in der Einladung zur Jugendversammlung aufgenommen werden.

Vorstehende Jugendordnung wurde von der KS-Jugendversammlung am 19.02.2016 beschlossen und vom Vorstand des Kressbronner Segler e.V. am .....bestätigt.

Kressbronn, den

Erster Vorstand  
Kressbronner Segler e.V.

Jugendleiter KS Jugend